

Landesgesetzblatt für Wien

59

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 21. September 1956

13. Stück

24. Gesetz: Betriebsaktionen-Verbotsgesetz.**25.** Gesetz: Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zur Altersunterstützung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft.**24.**

Gesetz vom 13. Juli 1956 über das Verbot gewisser, nicht gewerbsmäßiger Verteilertätigkeiten (Betriebsaktionen-Verbotsgesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Wer, ohne daß die Merkmale gewerbsmäßigen Betriebes vorliegen,

- a) Waren auf Lager hält und diese Waren verteilt oder
- b) eine Sammelbestellung auf die Lieferung von Waren herbeiführt oder Waren zwecks Durchführung oder Vermittlung eines Verkaufes übernimmt (Betriebsaktionen), begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

§ 2.

Eine Sammelbestellung im Sinne des § 1 lit. b ist gegeben, wenn von mindestens drei Personen Bestellungen auf die Lieferung von Waren gleichzeitig vorliegen.

§ 3.

Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 1 liegt nicht vor, wenn die Waren

- a) unentgeltlich zu rein karitativen Zwecken entgegengenommen und verteilt werden,
- b) von befugten Kleinverschleißstellen zu Detailverkaufspreisen bezogen werden,
- c) vom Dienstgeber aus den Beständen seines Unternehmens an seine Dienstnehmer zur Deckung ihres persönlichen Bedarfes abgegeben werden.

§ 4.

Die entgeltliche Abgabe von Waren an Personen zum Zwecke der Durchführung von Betriebsaktionen im Sinne des § 1 ist verboten. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, unterliegt den im § 1 festgesetzten Strafen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt zwei Wochen nach seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

25.

Gesetz vom 13. Juli 1956, betreffend das Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zur Altersunterstützung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft.

Der Wiener Landtag hat gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG. in Ausführung des § 15 Abs. 2 bis 5 des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 115, in der Fassung der Novelle vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 188, beschlossen:

§ 1.**Amtshilfe.**

(1) Der Magistrat der Stadt Wien als Fürsorgebehörde ist verpflichtet, den Kammern der gewerblichen Wirtschaft bei Durchführung der Altersunterstützung Auskünfte zu geben, Hilfe zu leisten und die nach dem Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz errichteten Altersunterstützungsfonds in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(2) Ebenso haben die Kammern der gewerblichen Wirtschaft dem Magistrat als Fürsorgebehörde auf Ersuchen Auskunft zu geben über die ihnen bekannten Familien-, Einkommens-, Vermögens- und Beschäftigungsverhältnisse der Altersunterstützungswerber und -empfänger sowie über die diesen gegenüber Unterhalts- und Ersatzpflichtigen.

§ 2.**Ausmaß der Fürsorgeleistung.**

(1) Bei Beurteilung der fürsorgerechtl. Hilfsbedürftigkeit sind Leistungen des Altersunterstützungsfonds soweit außer Ansatz zu lassen, daß als Fürsorgeunterstützung in Geld verbleiben:

- a) 100 S monatlich dem hilfsbedürftigen ehemaligen Kammermitglied,
- b) 60 S monatlich der hilfsbedürftigen Witwe (§ 5 Abs. 1 lit. d Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz),
- c) zusätzlich je 50 S monatlich dem sorgepflichtigen Hilfsbedürftigen für jeden Unterhaltsberechtigten.

(2) Ist die nach den fürsorgerechtlichen Bestimmungen zu leistende Fürsorgeunterstützung unter Außerachtlassung der Altersunterstützung der Handelskammer geringer als die im Abs. 1 vorgesehene Leistung, dann ist nur diese geringere Fürsorgeleistung zu erbringen.

(3) Fürsorgeleistungen, die das im Abs. 1 vorgesehene Ausmaß übersteigen, sind von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft bei der Feststellung des Anspruches auf die Altersunterstützung nicht als Einkommen anzurechnen.

§ 3.

Geltendmachung des Anspruches.

Der Anspruch auf öffentliche Fürsorge kann für den Unterstützungswerber oder Unterstützungsempfänger vom Altersunterstützungsfonds beim Magistrat geltend gemacht werden. In diesem Verfahren wird der Unterstützungswerber oder Unterstützungsempfänger vom Altersunterstützungsfonds vertreten. Die gleichen Rechte stehen der Stadt Wien als Träger der öffentlichen Fürsorge im Verfahren zur Erlangung der Altersunterstützung zu.

§ 4.

Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit und Flüssigmachung der Fürsorgeunterstützung.

(1) Über die Hilfsbedürftigkeit des Altersunterstützungswerbers oder Altersunterstützungsempfängers und über das Ausmaß der vom Träger der öffentlichen Fürsorge zu leistenden Beträge entscheidet der Magistrat. Der Anspruch auf eine Leistung der öffentlichen Fürsorge kann frühestens mit dem Kalendermonat entstehen, der dem Tage der Einbringung des Antrages beim Magistrat folgt.

(2) Die Geldleistungen der öffentlichen Fürsorge sind gemeinsam mit der Altersunterstützung vom Altersunterstützungsfonds flüssig zu machen. Fürsorgeunterstützungen, die unter die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 fallen, sind jedoch vom Magistrat flüssig zu machen.

§ 5.

Mitteilung von Veränderungen.

Änderungen der wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse, die das Ausmaß des Anspruches des Altersunterstützungsempfängers auf eine Leistung der öffentlichen Fürsorge oder des Altersunterstützungsfonds verändern oder den Anspruch beseitigen können, hat jene Stelle (Magistrat oder Kammer der gewerblichen Wirtschaft), der diese Änderung bekannt wird, der anderen (Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder Magistrat) unverzüglich bekanntzugeben.

§ 6.

Vorschüsse der öffentlichen Fürsorge.

Leistungen, welche seit 1. Jänner 1956 von der Stadt Wien einem Hilfsbedürftigen nach Erlangung des Anspruches auf Altersunterstützung (§ 8 Abs. 3 Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz) erbracht werden, sind als Vorschüsse auf die im § 6 Abs. 1, 3 und 4 des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes vorgesehenen Altersunterstützungen vom Altersunterstützungsfonds abzüglich der sich aus § 2 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes ergebenden Fürsorgeleistungen der Stadt Wien zu ersetzen.

§ 7.

Ersatz der Fürsorgeunterstützung.

(1) Die Stadt Wien hat auf Grund der monatlich vom Altersunterstützungsfonds gelegten Abrechnung die von diesem auf Grund der Bescheide des Magistrates (§ 4) flüssiggemachten Fürsorgeunterstützungen innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung zu ersetzen.

(2) Zwischen der Stadt Wien als Träger der öffentlichen Fürsorge und dem Altersunterstützungsfonds kann eine Pauschalabläse vereinbart werden.

(3) Streitigkeiten sind im Verwaltungsweg auszutragen. Die Entscheidung in erster Instanz obliegt dem Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 8.

Übergangsbestimmungen.

Personen, die im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes bereits eine Altersunterstützung beziehen, sind auf Antrag des Altersunterstützungsfonds bei Vorliegen der Hilfsbedürftigkeit im Sinne der fürsorgerechtlichen Vorschriften die Leistungen gemäß § 2 dieses Gesetzes ab dem Anfall der Kammerunterstützung, jedoch nicht für Zeiträume vor dem 1. Jänner 1956 zu gewähren.

§ 9.

Schlußbestimmung.

Soweit durch dieses Gesetz eine Regelung der fürsorgerechtlichen Behandlung der Altersunterstützung nicht erfolgt ist, sind die für die öffentliche Fürsorge maßgebenden Vorschriften anzuwenden.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1956 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl